

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Einhaltung von
Biosicherheitsmaßnahmen im Landkreis Weilheim-Schongau zu präventiven Zwecken
nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen ("Tiergesundheitsrecht") i.V.m. der
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem
Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstrafund Verordnungsgesetz) vom 24.11.2022

Bekanntmachung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 21. August 2023

Für das gesamte Gebiet des Landkreises Weilheim-Schongau ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 24.11.2022 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- 2. Kosten werden nicht erhoben.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

- 1. Die durch die Einzelbekanntmachung vom 20.10.2022 verfügte Maßnahme (Beschränkung der Abgabe im Reisegewerbe) für Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429 im Landkreis Weilheim-Schongau muss weiterhin eingehalten werden.
- 2. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG ist die Begründung einer Allgemeinverfügung, welche öffentlich bekanntgegeben wird, entbehrlich. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann von jedermann in Bayern, der als Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes, Veterinäramt Weilheim, Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim, Zimmer 019, nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht München, 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weilheim, den 21.08.2023 Landratsamt Weilheim-Schongau Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez. Jens Lewitzki Veterinärdirektor